

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Gerüst wird nach den aktuell gültigen Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Mit der Übergabe des Gerüsts oder dem Nutzungsbeginn, geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber über.

Jeder Benutzer des Gerüsts ist für die bestimmungsgemäße Verwendung und den Erhalt der Betriebssicherheit verantwortlich.

Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor Gebrauch auf augenscheinliche Mängel geprüft wird.

Arbeitsplätze auf Gerüsten dürfen nur über ordnungsgemäße sichere Zugänge oder Aufstiege betreten und verlassen werden. Die Zugänge sind durch den Benutzer gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Es ist verboten auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen.

Wir übernehmen keine Schäden aus unsachgemäßer Behandlung, höherer Gewalt, natürlichem Verschleiß und für Nachteile aus Anforderungen, über die wir nicht ausreichend unterrichtet worden sind.

Die Kosten für alle Prüfungen der Gerüststatik und für die erforderlichen Abnahmen des Gerüsts durch den Prüfer oder durch die Baubehörden sind bauseitige Leistungen und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Ausführung sowie die Abrechnung der Arbeiten erfolgt gemäß DIN 4420, DIN 4421, DIN EN 12810, DIN EN 12811 und DIN EN 12812, DIN 1004. Es gelten die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.

Bei eigenmächtig vorgenommenen baulichen Veränderungen während der Standzeit geht die gesamte Haftung auf den Veränderer über. Beschädigungen an Gerüstbauteilen sind zwecks Unfallverhütung sofort mitzuteilen.

Bei Dachdeckerschutzgerüsten müssen die vorgeschriebenen Dachfangnetze gesondert gegen entsprechenden Aufpreis in Auftrag gegeben werden, wenn nicht anders im Angebot beschrieben.

Das Gerüst hat eine Vorhaltezeit von 4 Wochen, angefangen mit dem Tage der Aufstellung. Nach Ablauf dieser Zeit wird pro angefangene Woche ein Aufpreis in Höhe von 5 % netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Grundpreis erhoben.

Nach Beendigung der Arbeiten werden von uns bei der Demontage des Gerüsts die Ankerpunkte mittels Kunststoffstopfen verschlossen. Diese Ausführung erfolgt von uns kostenlos, jedoch unter Ausschluss einer Gewährleistungsfrist.

Wenn das Gerüst zur Ausführung von Wärmedämmungs/Putz- oder Schiefer-/ Fassadenplattenarbeiten erstellt wird, muss nach Beendigung der Arbeiten ein gemeinsamer Abbautermin mit dem Handwerker vereinbart werden, um die Schließung der Verankerungspunkte durch die Fachfirma (ausführende Firma) zu gewährleisten und um nachträgliche Schäden zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um eine bauseitige zu erbringende Leistung!

Geschieht dies nicht, so werden wir im Anschluss keinerlei Haftung für Farbabweichungen oder eventuelle Schäden an der Fassade, die bei Herausdrehen der Verankerungen entstehen können, übernehmen.

Ab- oder Umbauarbeiten des stehenden Gerüsts dürfen nur von uns oder durch eine von uns bestimmte Fachfirma vorgenommen werden. Selbstständig vorgenommene Ab- oder Umbau-/Änderungsarbeiten entbinden uns von jeglicher Haftung. Außerdem werden wir die von unserem Gerüst auszusätzlich bearbeiteten Flächen ausmessen und nachträglich unserem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Erstellung/Aufbau des Gerüsts, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.

Das Gerüst darf nur von Handwerkern benutzt werden, für die es von der Bauart her zugelassen und geeignet ist und für die es in Auftrag gegeben wurde.

Bevor das Gerüst vom Auftraggeber zum Abbau freigegeben wird, hat dieser das Gerüst besenrein zu übergeben. Andernfalls wird eine Reinigungsgebühr erhoben, die nach Stundensätzen und Aufwand in Rechnung gestellt wird.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Stelltermine wird nur unter Voraussetzung eines ungestörten Geschäftsbetriebes übernommen. Die Folgen höherer Gewalt, bzw. Schlechtwetterlage entbinden uns von der Einhaltung des geplanten Stelltermines und die dadurch eventuell entstandenen Kosten.

Sollten an den einzurüstenden Flächen Satellitenantennen, Vordächer, Markisen oder ähnlich angebrachte Gegenstände vorhanden sein, so müssen diese bauseitig vor der Gerüsterstellung entfernt werden oder nach schriftlicher Vereinbarung gegen Aufpreis überbaut werden.

Die Gerüste werden von uns komplett angeliefert und montiert. Beschädigtes oder entwendetes Gerüstmaterial wird dem Auftraggeber zum Listenpreis zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Zwischen den Parteien gilt als Geschäftsbedingung der Gerichtsstand Dortmund als vereinbart.

Vor der Gerüsterstellung muss der Untergrund bauseitig so hergerichtet werden, dass eine sichere Gerüsterstellung erfolgen kann und gewährleistet ist. Für Folgeschäden am Baukörper hervorgerufen durch mangelhaften Untergrund übernehmen wir keinerlei Haftung.

Das einzurüstende Objekt muss während der Transportarbeiten frei zugänglich sein. Für das Parken der LKW's bei Auf- und Abbau des Gerüsts muß, wenn erforderlich, bauseitig eine Absperrung zum Parken errichtet werden. An den von uns erstellten Gerüsten dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung keine Planen-/Netze-/Schuttrutschen-/Aufzüge o.ä. angebracht werden.

Für Rüstungen auf Dach-, Balkon- oder ähnlichen Flächen, werden diese von uns zum Schutz und Druckausgleich mit Bohlen abgedeckt. (Eventuell gegen Aufpreis, ggf. gesondert zu verhandeln). Sollten trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen dennoch Druckschäden durch das Stellen des Gerüsts auf diese Fläche entstehen, so übernehmen wir hierfür keinerlei Haftung. Bei Gerüstaufstellung auf Nachbardach/Nachbargrundstücksflächen muss bauseitig eine entsprechende Genehmigung des Nachbarn eingeholt werden, dass diese Flächen von uns für die Gerüsterstellung in Anspruch genommen werden dürfen.

Für Bepflanzungen aller Art im Bereich der Montage und Transportarbeiten kann keine Haftung übernommen werden.

Bei Vorhangfassaden aus Beton-, Schiefer- oder Metallplatten muß durch diese Fassadenplatten gebohrt werden, um das Gerüst verankern zu können. Wir werden diese Bohrungen selbstverständlich mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen, können jedoch keinerlei Haftung übernehmen, wenn durch diese Bohrungen Schäden an den Fassadenplatten entstehen.

Bei zusätzlichen Ab- und Umbauarbeiten von Teilbereichen auf Anweisung des Bauherrn/der Bauleitung werden diese von uns gesondert in Rechnung gestellt, sofern keine andere schriftliche Absprache stattgefunden hat.

Die Genehmigung für die Bürgersteigbenutzung beantragen wir wenn erforderlich, beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung/ Straßenverkehrsamt/Bauamt. Die hierfür anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. des Auftraggebers. Eine Unterschrift des Hauseigentümers auf dem Antrag benötigen wir.

Wenn verkehrliche Anordnungen/besondere Auflagen/durch das zuständige Verwaltungsamt zur Auflage gemacht werden, so werden die dafür anfallenden Kosten ebenfalls dem Hauseigentümer bzw. Auftraggeber in Rechnung gestellt.